

V 1c  
2072











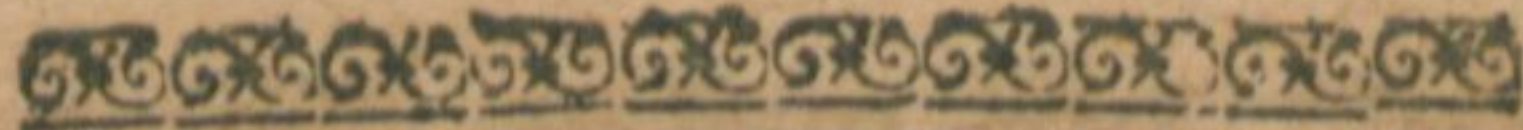


BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA





**W**



**W** Abraham  
Burggraff zu Doh-  
naw / Freyherr auff  
Wartenbergk vnd Brelm/  
Röm: Kay: May: Rath/  
vnd des Marggraffthums

Oberlausitz Landt Voigt / Auch Fürst: Durch-  
lauchtigkeit Erzherzogs MAXIMILIANI  
zu Osterreich Rath vnd Cammerherr /c. Ent-  
bieten euch den Wolgeborenen / Ehrwürdigen / Ge-  
strengen vnd Ehrenhesten / Herren / Prælaten/  
denen von der Ritterschafft vnd Landschafft be-  
meltes Marggraffthums. So wol Euch den  
Erbarn vnd weisen Bürgermeistern vnd Rath-  
mannen der Städte daselbst / Vnsere freundliche  
dienste / günstige vnd geneigte Willfahung / in  
allen gutten zuuorn.

Vnd geben demnach den Herren vnd Euch  
hiermit zu vernehmen / welcher gestalt wir in vn-  
ser von der Röm: Kay: Mayt: vnserm allergne-  
digsten Herrn/vns anbefohleener OberAmbts ver-  
waltung/so vielerfahren vnd befunden/ Das eins

A i j                      theils





theils der auff wachsenden Jugendt in diesen  
Marggraffthumb / inmassen vns mehrmals be-  
schwer fürkommen / vnvorschonet Alter / ansehen-  
licher wolverdienter Leute / auch des ehrlichen  
Frauen Zimmers / mit Balgen vnd vnuerschemb-  
ten Worten / allerley Vnflug begehen / verbottene  
Behren vnd Wassen tragen / sich bey ehrlichen  
zusammenkunfften / zusammen Rotten / allerley  
Vnfläterey vnd Vnordnung anrichten / dem  
Hauswirth vnd eingeladenen Gästen mit vor-  
drteßlichen beginnen vnd vornehmen / auch ober-  
messigen muthwilligen Gesindlein beschwerlich  
sein / das ehrliche Frauen Zimmer in ihren Schlaf-  
kammern bey Nächtlicher weile verunruhigen /  
vnd allerhand verdruß zufügen / vnd ander muth-  
willig / vnd wildes / wüstes / wesen vnd leben / mehr  
treiben / daraus dann mancher Todtschlag vnd  
hochschädlicher / vnwiderbringlicher Vnrath /  
nachtheils schaden / vnheil entspringen vnd er-  
wachsen thut / Vnd aber vns als dieser Ort ver-  
ordneten Obrigkeit fürnemlich *crescente petulantia*  
& *licentia*, wegen vnser anbefohlenen tragenden  
OberAmbtes obliegen vnd gebüren wil / solchem  
Laster / Vbel vnd Vntugendt / wo fern nicht Got-  
tes



tes Straff vnd vntergang aller gutten Ordnung  
vnd Policcy / vnd also allerhandt zerrüttung vnd  
verwüstung zugewarten / mit allem Ernst zu-  
stewren. Als haben wir für ganz notwendig  
vnd gemeinem Vaterlande ersprißlich / auch zu  
abwendung nachtheiligen Schimpffs vnd vn-  
glimpffs bey ausländischen Personen / vnd son-  
sten allerhandt Confusionen, vnheil vnd vorderben/  
von mitteln vnd wegen / dardurch solcher vnthat  
in zeiten gewehret / die Vordrecher gestraffe / gutte  
disciplin, Zucht / Erbarkeit / vnd eingezogenes we-  
sen erhalten / zu deliberiren vnd zuberathschlagen/  
erachtet / vnd demnach aus gutter affection vnd  
zuneigung / darmit wir gemeinem Lande / dessen  
Wolffahrt / Heil vnd Auffnehmen vns zubeför-  
dern gebüret / zugethan / mit zeittigem vorge-  
habten Rath / vns nachfolgender Ordnung ent-  
schlossen.

**A**rtlich / Da in eines Herren/  
Ritter / Adels oder ander Standes be-  
hausunge oder Gerichten / mit zunöti-  
gungemuthwilliger weise Außfordern / Balgen/  
vnuorschembten Gotteslesterlichen reden / vnd an-

A iij

dem



dem dergleichen vornehmen / Unfug vnd muth-  
willen begangen / derjenige auch so sich dessen un-  
terstehen würde / auff eine vnd die andere des  
Hauswirts oder Gerichtshalters / wolmeinende  
erinnerunge / vnderfagen vnd warnunge nicht be-  
deuten lassen wolte / das dem Wirthe des Hauses /  
vnd demjenigen dem die Gerichte / entweder vor  
sich / in Vormündschafft oder sonsten zuständig /  
freye gewalt gegeben vnd zugelassen / dergleichen  
muthwilligen Fräueler vnd vordrecher / mit Rath  
vnd zuzihunge seiner anwesenden ehrlichen Freun-  
de / Er sey im Lande angesessen oder nicht / mit  
Handgelöbnis in Bestricknis dergestalt einzu-  
nehmen / das Er bey seinen Adelichen ehren vnd  
trauen angelobe / sich innerhalb vierzehnen tagen /  
darnach ins Königliche OberAmbt vor Uns / oder  
im abwesen vnser vor den Ambtshauptmann  
auffs Königliche Schlos zu Budissin zugestellen /  
Alldar seiner begünstigung halben auff gehalte-  
nen Rath der verordneten / gebürlichen bescheidts  
zugewarten / Im fall aber / da sich einer oder der  
ander solcher Bestricknis vorwiedern / oder auch  
wohl in seinem unfug / muthwillen / vnd Unflä-  
terey beruhen würde / als soll der Hauswirth / vnd  
der



Derjenige dem die Gerichte gebühren/schuldig sein/  
solches ins Königliche OberAmbt zu Ernster  
straffe vnd einsehen alsbaldt zuberichten / auff  
welchen fall derjenige so sich der Bestrickunge  
vortwidert / Funffzig Thaler vnnachlässlicher  
Geldtstraffe / so halb dem Königl: OberAmbt/  
halb aber dem Lande zuzueignen/ vorkommen sein.  
Da es aber der Wirth vorschweigen / vnd nicht  
ansagen würde / soll er vor den muthwilligen  
Gast / die gemelte straffe selbst richtig machen/  
Wie dann auch/wann der vorkrecher solche straffe  
zuerlegen nicht vermöchte / oder auch im Lande  
nicht angesessen / mit andern gebürlichen einse-  
hen / wider ihn vorkrechen werden.

**D**rs Andere/ Die verborgene  
Brust vnd Hauptverwarungen / Pan-  
zer / Handtschuch. Item: Keiffen  
Pickelhauben / wie dann auch die mörderlichen  
Behren/ die man drey oder Vierecker nennet.  
Item: die spitzigen vngewöhnlichen schmalen/  
langen Kappieren vnd Stilletichen / auch kurze  
kleine Büchsen vnd Röhre verborgen in Kleidern/  
zutragen / sollen hinfüro in friedlichem Lande  
vnd



vnd außserhalb Kriegs vnd Feindes gefahr zu  
tragen hiermit gantzlichen verboten vnd abge-  
schaffet sein/ bey Peen vnd Straff Funffzig Tha-  
ler/ so in gleichnüs halb dem Königl: OberAmbt/  
die andere helffte aber dem Lande zu appliciren, vnd  
sollen beneben die jenigen / so dergleichen verbot-  
tene veruahrungen vnd vngewöhnliche angedeu-  
tete Wehr vnd Waffen / hinfüro ober dieses Ver-  
bot führen würden / darzu am Leibe mit Gefäng-  
nüs auff ein Monat lang gestrafft werden / vnd  
hierüber da sie jemandes / wann sie mit dero-  
massen verborgenen Brust vnd Hauptverwah-  
rungen vorsehen/beschädigen/ vor vnerbare Leute  
gehalten vnd geachtet werden.

**W**ann aber auch sich vors drit-  
te / durch das muthwillige freuenliche  
ausfordern viel erschreckliche Morde  
vnd andere vnthaten begeben / So soll  
ein jeder der einen andern auff den Dörffern vnd in  
Städten / zündtiger weise / ohne einige erhebliche  
Ursache / vorsezlich ausfordert / desgleichen der  
einen andern mit einem Töllich oder Wehre ver-  
wunden/ vnd nicht gar Tödtlich verletzen wird / in  
Bestrick.



Bestricknis eingezogen / vnd eher nicht loß gelaf-  
sen werden / bis er Funffzig Thaler zur straffe / so  
gleicher gestalt halb dem Königl: OberAmbte/  
die andere helffte aber dem Lande zuzueignen / ab-  
gelegt habe. Wo aber auff solch zunötiges muth-  
williges Außfordern nichts thätliches erfolgete / so  
soll doch der jenige / welcher einen andern dergestalt  
außfordern würde / die helffte solcher Straffe /  
nemlichen fünff vnd zwanzig Thaler verfallen  
sein. Gleicher gestalt / da ihr zween vnaußgefor-  
dert mit einander Balgen vnd schlagen würden /  
so soll der Anfänger vnd Ursacher solches Bal-  
gens die obbestimbte straffe der Funffzig Thaler  
vnnachlässlichen erlegen / Jedoch soll in diesen fällen  
die erhöhung oder *moderation* der Straffe nach  
gelegenheit der Person vnd des verbrochens / der  
Obrigkeit beuor stehen. Die Außforderunge  
aber auff die Büchse vnd Röhr / so wohl die  
feindliche Absage / weil es im friedlichem Lande /  
do Menniglichen billich Rechtens verholffen wird /  
sonsten auch deromassen außforderunge vnd feind-  
selige Absage der Erbarkeit nicht gemess / vnd derer  
Ort vnerhöret / soll bey Leibesstraffe vnd verlust der  
Ehren / wie dann auch das vnrechtmessige / vn-  
B billiche



billiche zusammen rottiren / vnd anderer vnfüg/  
bey ernstler Straffe vnd einsehen / gantzlichen ver-  
botten sein.

**D**eßgleichen vnd vors. Vierde/  
Da jemandt vnuerschonet des ehrlichen  
FrauenZimmers / vnd in derselben bey  
sein / mit Gläsern / Kannen oder andern Trinck-  
geschirz / Tölchen vnd derogleichen Wassen / dar-  
durch Schwanger Weiber vnd andere anwesen-  
des ehrliches FrauenZimmer erschrecken / oder in  
bey sein Frauen vnd Jungfrauen / vnflätige / vn-  
züchtige Wort außwerffen / dardurch züchtige  
Ohren verletzen / vnd vnschuldige Herzen ärgern  
wirdt / Wie dann auch / welche zu dem Frauen-  
Zimmer / so sich in ihre ruhe begeben / in ihre  
Schlaffkammern sich verfügen / ihnen verdris-  
lich sein / oder auch die Kammerthüren auffzu-  
lauffen / vnd allerley muthwillen / vnd vnuersche-  
mete leichtfertige wort zu treiben sich vnterstehen  
werden / So sollen solche Vorkrecher von dem  
Wirth vnd Herrn des Hauses / dem Kön: Ober-  
Ambt alsbald angezeigt / vnd ein jeder der solchen  
vnfüg / Freuel vnd muthwillen geübet / Funffzig  
Thaler



Thaler oberwehntermassen / die helffte dem Kön:  
OberAmbt / die helffte aber dem Lande verfallen  
sein / Da es aber auch der Wirth verschweigen/  
hierzu *conniviren* vnd nicht ansagen würde / soll er  
abermahl vor den muthwilligen Gast die gemel-  
te Straff selbst erlegen.

**D** Im Fünfften / Wann nu der  
gleichen Freueler vnd Vortbrecher von  
den Gerichtshaltern oder Hauswir-  
ten / derer anmelden aber ihnen ohne alle gefahr/  
auch an ihrem Glimpff nicht verletzlich sein soll/  
angezeiget / vnd zur folge beschehener Handgelöb-  
nüs für das OberAmbt gestellet / soll des zugetra-  
genen Falles / vnd muthwilligen begünstigens hal-  
ben / nothdürfftige erkündigung eingezogen / vnd  
nach befindunge mit Rath der verordneten / ent-  
weder mit Gefengnüs / oder derer bey jedem Ar-  
tikel außgesetzten oder sonstien nach gelegenheit  
der Person / obgedachten oder anderen geübten  
freuels / muthwillens vnd verbrechnüs ziemlichen  
Geldstraffe / so allzeit halb dem OberAmbt / halb  
aber dem Lande zu *appliciren*, oder andern einsehen/  
wider den *delinquenten procediret*, oder auch die be-  
schaffenheit



schaffenheit vnd vmbstende / der Kayf: Mayf:  
vnserm allergnedigsten Herrn / zu deroselben gne-  
digsten Kay: resolution von den Embtern berichtet  
werden.

**A**ls auch Schlieszlichen nicht  
vngemein werden wil / wann ihr zweene  
vom Adel in hadder vnd wortgezäncke /  
auch offters zur Faust vnd streichen gerathen / das  
alsdann derselben Gesindel vnnötiger weise / in  
bey sein des löblichen Frauwenzimmers / vnd ande-  
rer ehrlicher Leute ihre Wehren zucken / von Leder  
ziehen / mitte zuschlagen / die Streiche auffan-  
gen / vnd andere mehr muthwillen vben / Solches  
aber alles wider Ehr vnd Erbarkeit / auch derowe-  
gen keines weges zgedulden / vnd nachzusehen.  
Als soll hinfüro solches vnbilliches / vnerbares be-  
ginnen / hiermit genzlichen abgeschafft vnd verbot-  
ten sein / Vnd da einiges Gesindlein / es sey Knecht  
oder Junge künfftig sich solches vnzugs vnderste-  
hen / vnd in bey sein ehrlichen Frauwenzimmers /  
ehrlicher anderer Leute oder sonsten ohne dringen-  
de Noth vnd Ursache / die Wehre zucken vnd von  
Leder ziehen würde / soll derselbe nach befindunge  
des



des Vorbrechens / oder begünstigten Unfugs vnd  
Muthwillens / nach gelegenheit der Person vnd  
vmbstende / Ehrlosz vnd zun Schelmen gemachte /  
oder mit harter Thurmsgefengnis von seinem  
Zunckern / oder in dessen mangels durch das Kö-  
nigliche OberAmbt / auff etzlich Wochen gestrafft  
werden.



¶ **D**amit nun alle vnd jede obbemelte Punct vnd  
Artickel dieser reformation vnd Ordnung / so  
zu auffnehmen vnd gedeyen gemeines Nuzes also  
fürgenommen vnd auffgerichtet / durch einen jeden  
wes Wesens / Würdens vnd Standes der sey / bey  
vornennung deren bey jedem Artickel specificirten  
vnd außgesetzten Straff vnd Peen fest vnd vnuer-  
brüchlich gehalten / vnd volnzogen werden / vnd  
sich also jeder Menniglich vor schaden / nachtheil /  
vngelegenheit so viel desto mehr zu hütten / Als  
haben wir solches / bis die Kay: Mayt: sich gne-  
digst eines andern entschliessen möchten / in gegen-  
wertigen Druck verfertigen / zu Menniglichs wif-  
senschaft vnd nachrichtung hiermit publiciren,

B iii

Auch



Auch Unser grösser Ampts Siegel hierunter wif-  
sentlich drucken lassen/ Jedoch sonsten der Stände  
samt und sonderlich erlangten Privilegien  
unbeschadet. Geben auff Königl:

Schloß zu Budisohn / den

2. April Anno



*Bismarck*  
*Handwritten signature in cursive script.*



Auch Unser grösser Ampts Siegel hlerunter wif-  
sentlich drucken lassen/ Jedoch sonsten der Stände  
samt vnd sonderlich erlangten Privilegien  
vnbeschadet. Geben auff Königl:

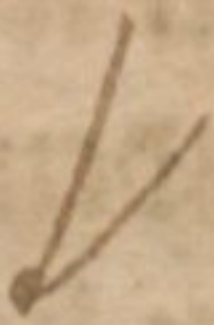
Schloß zu Budisohn / den

2. Aprilis, Anno

1602.



*Handwritten signature or text in cursive script, possibly including the name 'Johann...' and a date or reference.*





15f-  
nde

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, possibly a signature or note, located on the left edge of the page.





~~1/4~~ 207/09

V017





ULB Halle  
004 163 15X

3



f









theils de  
Marggr  
schwer fü  
licher wo  
Frauen  
ten Vor  
Behren  
zusamm  
Infläte  
Hausw  
drteslich  
messigen  
sein/das  
Kammer  
vnd alle  
willig/v  
treiben /  
hochschä  
nachthei  
wachsen  
ordneter  
& licent  
Ober A  
Laster/2

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

**KODAK Color Control Patches** © The Tiffen Company, 2000

**Kodak** LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------

n diesen  
nals be-  
ansehen-  
hrlichen  
erschemb-  
erbottene  
ehrlichen  
/ allerley  
n / Dem  
mit vor-  
ach ober-  
hwerlich  
Schlaff-  
ruhigen /  
der muth-  
en/ mehr  
blag vnd  
Inrath /  
t vnd er-  
Ort ver-  
petulantia  
ragenden  
/ solchen  
icht Got-  
tes

